

Altfassung	Neufassung
Turnverein Blomberg von 1866 e.V.	Turnverein Blomberg von 1866 e.V.
Ehrungsordnung	Ehrungsordnung
§ 1	§ 1
Ehrungsformen	Ehrungsformen
1. Der Turnverein Blomberg von 1866 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport A) die Ehrennadel, B) die Ehrenmitgliedschaft und C) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.	1. Der Turnverein Blomberg von 1866 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport A) die Ehrennadel, B) die Ehrenmedaille, C) die Ehrenmitgliedschaft und D) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.
§ 2	§ 2
Ehrennadel	Ehrennadel
1. Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. 2. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine 25-jährige Mitgliedschaft. 3. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 50-jährige Mitgliedschaft. 4. Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.	1. Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Vereinsmitglieder Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. 2. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft. 3. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft. 4. Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
	§ 3 Ehrenmedaille 1. Die Ehrenmedaille wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein ununterbrochen über 75 Jahre die Treue gehalten haben.

§ 3 Antragsberechtigung 1. Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. 2. Die Ehrungsvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die der Geschäftsführer ausgibt. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tage der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen. § 4 Entscheidungsorgan 1. Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand. § 5 Ehrenmitglieder 1. Personen, die sich in außergewöhnlichen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. 2. Die Ernennung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. § 6 Ehrenvorsitzende 1. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom	2. Die Ehrenmedaille kann ohne diese Voraussetzung an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und im Besitz der Ehrennadel in Gold sind. § 4 Antragsberechtigung 1. Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. 2. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit Begründung auf Vordrucken einzureichen, die der Geschäftsführer ausgibt. beim Geschäftsführer einzureichen. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tage der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen. § 5 Entscheidungsorgan 1. Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand. § 6 Ehrenmitglieder 1. Personen, die sich in außergewöhnlichen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. 2. Die Ernennung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. § 7 Ehrenvorsitzende 1. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom
--	--

Gesamtvorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ernennung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Ehrenvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereins teilnehmen.

§ 7 Urkunden

Über die genannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 8 Aberkennungen

1. Die Ehrungen können vom Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 1977 am 04. Mai 1977 in Kraft.

Stand: 03.05.1977

Gesamtvorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ernennung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Ehrenvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereins teilnehmen.

§ 8 Urkunden

Über die ~~genannten~~ Ehrungen **in § 1 A), C) und D)** werden Urkunden ausgestellt.

§ 9 Aberkennungen

1. Die Ehrungen können vom Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung **vom 08.03.2024 am 09.03.2024 in Kraft und löst vorherige Fassungen ab.**

Stand: 21.11.2023